

Datenschutzrichtlinie Allgemein

Allgemeine Informationen zur DSGVO/BDSG-neu

Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern

Grundlage:

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Auch Vereine, die regelmäßig personenbezogene Daten von Mitgliedern, aber auch von sonstigen Dritten verarbeiten, haben die Vorschriften für den Datenschutz anzuwenden. Dies gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs.1 DSGVO).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind ab dem 25. Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu).

Begriffsbestimmung

- Personenbezogene Daten = alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Dazu zählen Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mailadresse, usw. (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)
- Verarbeitung = jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DSGVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten und Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten dieser Daten (Art. 4 Nr.2)
- Dateisystem = jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind (Art.4 Nr. 6)

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 DSGVO)

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Jede Datenverarbeitung bedarf entweder der Einwilligung der betroffenen Person (Art. 7 DSGVO) oder einer sonstigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (Art. 6 DSGVO). Die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten wird regelmäßig auch ohne die ausdrückliche Einwilligungserklärung der Betroffenen auf Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnisses erfolgen können (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalte im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und die ergänzenden Regelungen (z.B. Geschäftsordnung) vorgegeben werden. Eine Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

Aus dem Vertragsverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss. Auch im berechtigten Interesse des Vereins oder eines Dritten kann eine Verarbeitung erforderlich sein (Art. 6 Abs. 1 lit. f).

Erfolgt eine Datenverarbeitung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, dürfen auf der Grundlage von § 26 BDSG (2018) die zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten des Beschäftigten verarbeitet werden.

Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Die Zwecke der Datenverarbeitung sind dabei im Vorfeld der Verarbeitung konkret in einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) zu dokumentieren, um eine objektive Datenverarbeitung zu ermöglichen.

Datenminimierung

Personenbezogenen Daten sind auf das für die Zweckerreichung erforderliche Maß zu beschränken.

Richtigkeit

Die Daten müssen korrekt sein. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen mitzuteilen.

Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie es für die genannten Zwecke erforderlich ist. Ansonsten müssen die Daten gelöscht werden.

Integrität und Vertraulichkeit

Die Daten müssen angemessen geschützt werden. Dafür müssen nach Art. 24 DSGVO unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände, der Zwecke der Verarbeitung, der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Risiken für die Betroffenenrechte technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden. Daneben sind die in Art. 32 Abs. 1 DSGVO aufgezählten Maßnahmen zu ergreifen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Zugriff auf die einzelnen Datenkategorien darf außerdem nur denjenigen Vereinsmitgliedern eingeräumt werden, die die jeweiligen Daten zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Maßnahmen nach Art 32 Abs. 1 DSGVO

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
- Dauerhafte Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit
- Wiederherstellung von Verfügbarkeit bei Zwischenfall
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Informations-/Transparenzpflichten des Vereins

Bei Erhebung personenbezogener Daten direkt bei der betroffenen Person hat zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine Information zu erfolgen (Art. 13 DSGVO). Der Verein muss folgendes mitteilen:

- Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (falls erforderlich)
- Zweck, für den die personenbezogenen erhoben und verarbeitet werden sollen sowie die Rechtsgrundlage

- Berechtigtes Interesse
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z.B. übergeordnete Verbände)
- Absicht über Drittländertransfer (z.B. bei Nutzung einer Cloud)
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft – Art. 15, Berichtigung – Art. 6, Löschung -Art. 17 Abs 1, Einschränkung der Verarbeitung – Art. 18, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung - Art.21)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht bei Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, so verletzt er seine Informationspflichten. Das ist nach Art 83 Abs. 5 lit. b) DSGVO bußgeldbewehrt.

Werden personenbezogene Daten auf andere Weise als bei der betroffenen Person erhoben, so richten sich die Informationspflichten nach Art 14 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO. Die meisten der Informationspflichten aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO haben denselben Inhalt wie Art. 13 Abs. 1 und Abs.2 DSGVO. Zusätzlich muss der Verein die betroffene Person über die Kategorie der verarbeiteten personenbezogenen Daten und über die Quelle der erhobenen Daten informieren. Der Verein muss diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Erhebung erteilen (Art. 14 Abs. 3 lit. a) DSGVO).

Umgang mit den Daten

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk (z.B. der Geschäftsordnung) niedergelegt werden. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregelungen am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung zu orientieren. Dabei ist jeweils konkret festzulegen, welche Daten (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, usw.) für welche Zwecke verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen.

Der Verein sollte insbesondere schriftlich festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden. Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche anderen Zwecke des Vereins oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden. Ferner muss geregelt werden, welche Daten von Dritten erhoben werden, wobei auch hier der Erhebungszweck festzulegen ist. Auch sollte erkennbar sein, welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

Außerdem sollte geregelt werden, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf.

Des Weiteren ist festzulegen, zu welchem Zweck welche Daten von wem an welche Stelle (auch andere Vereinsmitglieder) übermittelt, bzw. welche Daten so gespeichert werden, dass Dritte – also

Personen, die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind – darauf Zugriff nehmen können. Auch muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind. Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise „am schwarzen Brett“ oder im Internet/Intranet eingestellt werden.

Einwilligung

Eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist erforderlich, soweit der Verein in weitergehendem Maße personenbezogene Daten verarbeitet, als er befugt ist.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht und dieser zuvor ausreichend und verständlich darüber informiert worden ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein verarbeitet werden sollen. Insbesondere soll darauf aufmerksam gemacht werden, welche Verarbeitungsvorgänge i. S. des Art. 4 lit. a) DSGVO vorgesehen sind, unter welchen Voraussetzungen die Daten an Dritte weitergegeben werden, dass die Einwilligung freiwillig ist, wie lange die Daten bei wem gespeichert werden sollen und was die Einwilligung rechtlich für die betroffene Person bedeutet. Soweit es nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist oder wenn die betroffene Person das verlangt, soll sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung belehrt werden (§51 Abs. 4 Satz 3 + 4 BDSG-neu). Auch soll die betroffene Person vor der Abgabe der Einwilligung darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie jederzeit widerrufen kann (§51 Abs. 3 Satz 3 BDSG-neu).

Die Dokumentation dieser Information ist nicht vorgeschrieben. Die Aufnahme in einen Verein darf grundsätzlich nicht von der Einwilligung in die Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke abhängig gemacht werden (Art. 7 Abs. 4 DSGVO).

Die Einwilligung kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder sogar konkludent erfolgen. Jedoch muss der Verein bei einer auf einer Einwilligung beruhenden Verarbeitung der Daten nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DSGVO).

Bereits das Ersuchen um eine Einwilligung muss in verständlicher, leicht zugänglicher Form und in klarer, einfacher Sprache erfolgen. Es muss von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sein (Art. 7 Abs. 2. DSGVO). Nicht zuletzt deswegen muss die Einwilligungspassage selbst, wenn sie Teil eines größeren Textes ist, optisch hervorgehoben werden.

Da grundsätzlich für jede Art der Datenverarbeitung und für jeden Verarbeitungsvorgang eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden muss (Erwägungsgrund 43 DSGVO), soll bei Einwilligungen zu Datenübermittlung an verschiedene Empfänger für unterschiedliche Zwecke der Vordruck so gestaltet sein, dass ein Beitrittswilliger bei der Abgabe seine Erklärung durch Ankreuzen differenzieren kann.

Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. lit. b) DSGVO beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis erforderlich sind.

Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind.

Dazu zählen: Name, Vorname, Anschrift, in der Regel auch Geburtsdatum sowie Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer.

Nach Art. 6. Abs. 1 lit. f) DSGVO kann der Verein Daten bei seinen Mitgliedern für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederverwaltung und -betreuung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat.

Erhebung von Daten Dritter

Nach Art. 6 Abs 1 lit. f) DSGVO kann der Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern erheben, soweit dieser zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind (d.h. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum).

Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ist in Art. 88 DSGVO und § 26 BDSG-neu gesondert geregelt. Soweit ein Verein daher Personen in einem anhängigen hauptamtlichen Verhältnis beschäftigt, ist § 26 BDSG-neu anwendbar. Danach dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

Hinweispflicht bei Datenerhebung

Bei der Gestaltung von Erhebungsbögen/Formularen, die zur Datenerhebung eingesetzt werden, ist die Hinweispflicht nach Art. 13 DSGVO zu beachten.

Vereinsmitglieder sind deswegen bei der Datenerhebung darauf aufmerksam zu machen, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und welche für die Verfolgung des Vereinszwecks bestimmt sind. Sollen Daten zum Zwecke der Verfolgung des Vereinsziels oder der Mitgliederverwaltung und -betreuung an andere Stellen übermittelt werden (Verband), muss auch darauf hingewiesen werden.

Insbesondere ist das Mitglied darauf hinzuweisen, welche Angaben im Vereinsblatt veröffentlicht oder im Internet eingestellt werden, z.B. im Fall der Wahl als Vorstandsmitglied. Kann dem Mitglied ein bestimmter Vorteil nur gewährt werden, wenn es dazu bestimmte Angaben macht, muss es darauf aufmerksam gemacht werden, welche Nachteile die Verweigerung dieser Information mit sich bringt.

Speicherung personenbezogener Daten

Der Verein kann Daten mittels herkömmlicher Dateien oder automatisiert speichern. Sofern der Verein eigene Beschäftigte hat, müssen deren Personaldaten getrennt von den sonstigen Daten der anderen Mitglieder gespeichert werden.

Sicherheit personenbezogener Daten

Nach Art. 32 DSGVO sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierbei müssen die Maßnahmen einen Schutz gegen jegliche Arten (datenschutz-) rechtswidriger Verarbeitung von personenbezogenen Daten bieten.

In Art. 32 Abs. 1 DSGVO werden beispielhaft Mindestanforderungen genannt (siehe auch Punkt Integrität und Vertraulichkeit). Diese Maßnahmen sollte der Verein bereits aus eigenem Interesse umsetzen. Grundsätzlich sind die Maßnahmen auch dann geboten, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von Art. 32 DSGVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu treffen.

Datenverarbeitung im Auftrag

Insbesondere kleine Vereine bedienen sich zur Finanzierungs- und Adressverwaltung mitunter Sparkassen und sonstiger Dienstleister. Diese werden als Auftragsverarbeiter nach Weisung des Vereins tätig. Eine Datenverarbeitung im Auftrag ist auch dann gegeben, wenn ein Verein seine Mitgliederdaten nicht auf einer eigenen EDV-Anlage speichert, sondern hierfür über das Internet einen Datenbankserver nutzt, den ein Dienstleistungsunternehmen zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Post (Briefversand) oder des Betreibers eines Mailserver (Versenden von Mails) kommt keine Datenverarbeitung im Auftrag zu Stande.

Im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag ist zu beachten, dass der Verein nur Auftragsverarbeiter einsetzen darf, die eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung gewährleisten. Die Auftragsverarbeitung darf nur auf der Grundlage eines bindenden Vertrages erfolgen.

Nutzung von personenbezogenen Daten

Nutzung von Mitgliederdaten

Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten und nutzen darf. Dabei dürfen die Daten grundsätzlich nur zur Verfolgung des Vereinszwecks, bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Nur ausnahmsweise ist es möglich, diese Daten für sonstige berechnigte Interessen des Vereins oder Dritter zu nutzen, vorausgesetzt, dem stehen keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Vereine haben regelmäßig ein erhebliches Interesse an der Mitglieder- und Spendenwerbung, um einen ausreichenden Mitgliederbestand und genügend finanzielle Mittel sicherzustellen. Die Daten seiner Vereinsmitglieder darf der Verein nur für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins nutzen (Art. 6 Abs. 1 Lit. b) DSGVO). Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist ohne Einwilligung der Mitglieder grundsätzlich nicht möglich.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, Datenübermittlung

Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Bei den Vereinsmitgliedern handelt es sich im Verhältnis zum Verein Dritte. Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen.

Besteht der Vereinszweck auch darin, die persönlichen und geschäftlichen Kontakte zu pflegen, ist die Herausgabe einer Mitgliederliste zur Erreichung des Vereinsziels nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zulässig. Dieser Vereinszweck muss sich aus der Satzung ergeben. Bei der Herausgabe von Mitgliederlisten ist darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden dürfen und eine Verwendung für andere Zwecke sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte nicht zulässig ist.

Dient die Datenübermittlung an andere Vereinsmitglieder nicht der Förderung des Vereinszwecks, können personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder durch den Verein an andere Vereinsmitglieder nur übermittelt werden, wenn der Verein oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse daran hat. Dabei hat die Übermittlung zu unterbleiben, wenn erkennbar ist, dass Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Spenden, Geburtstage und Jubiläen können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen. Es empfiehlt sich beim Eintritt in den Verein darauf aufmerksam zu machen, wenn solche Ereignisse üblicherweise am „schwarzen Brett“ veröffentlicht werden und darum zu bitten, mitzuteilen, wenn dies nicht gewünscht wird.

Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds (z.B. Eheschließungen, Geburt von Kindern, ...) dürfen nur veröffentlicht werden, wenn das Mitglied ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat. Vergleichbares gilt für die Bekanntgabe der Höhe der Spende eines Vereinsmitglieds. Spender und Sponsoren außerhalb des Vereins dürfen nur mit ihrem Einverständnis öffentlich bekannt gegeben werden, da ihr Interesse an vertraulicher Behandlung grundsätzlich überwiegt.

Die Erreichbarkeitsdaten von Funktionsträgern des Vereins, insbesondere der Vorstände, können in der Regel in der genannten Form bekannt gegeben werden.

Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich Dritte. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine/Verbände im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelten Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins/Verbands zu verwirklichen.

Ist ein Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation zu übermitteln, sollte dies in der Vereinssatzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Vereinsmitglieder überwiegen. Fehlt eine Satzungsregelung, sollten die Mitglieder (Neumitglieder möglichst beim Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung an den Verband und den Übermittlungszweck informiert werden. Der Verein ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm weitergegebenen Mitgliederdaten von Dritten nicht zweckentfremdet genutzt werden.

Veröffentlichung im Internet

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Funktionsträger dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ (für den Verein) Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden. Die private Adresse darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.

Veröffentlichung im Intranet

Wenn ein Verein seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen über das Internet im passwortgeschützten Bereich (Intranet) zur Verfügung stellt, können über die Vergabe von Benutzerkennung und Passwörter individuelle Zugangsberechtigungen eingerichtet werden.

Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten

Das Recht auf Löschung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Bezüglich des Zwecks muss der Verein daher festlegen, welche Arten von Daten, bis zu welchem Ereignis oder für welche Dauer verarbeitet werden. Mit Erreichen des festgelegten Zeitpunkts muss eine Einschränkung der Verarbeitung erfolgen, sofern die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt und eine Einschränkung verlangt. Ansonsten sind sie mit Zweckerreichung zu löschen.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten bei bisherigen Funktionsträgern verbleiben. Auch hierzu sollten Regelungen getroffen werden.

Die erforderlichen Regelungen zu Speicherfristen sowie zur Sperrung und Löschung von Daten können entweder in der Vereinssatzung oder außerhalb in einer Datenschutzordnung, bzw. in einer gesonderten Datenlöschkonzeption getroffen werden.

Organisatorisches

Datenschutzbeauftragter

Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, muss sich der Vorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern. Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Auch dann gilt: Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Wenn die Verarbeitung von Daten nicht nur gelegentlich stattfindet, ist ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen (Art. 9 oder Art. 10 DSGVO). Das Verzeichnis muss zwingend folgende Aufgaben enthalten (Art. 30 Abs. 1 DSGVO):

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- Angaben über Drittlandtransfer
- Fristen über Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- Wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO

Das Verarbeitungsverzeichnis muss schriftlich oder in einem elektronischen Format geführt werden (Art. 30 Abs.3 DSGVO).

Der Verantwortliche ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Datenschutz-Folgeabschätzung

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten für die betroffene Person zur Folge hat (Art. 35 Abs. 1 DSGVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DSGVO erfolgt oder wenn im Wege der Verarbeitung auf Grundlage von personenbezogenen Daten systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte vorgenommen werden, die als Grundlage für Entscheidungen dienen, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise beeinträchtigen.

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung dürfte bei Vereinen nur in den seltensten Fällen notwendig sein.

Meldung von Datenschutzpannen

Datenschutzpannen wie Datenlecks, Hacking, gestohlene oder verlorene Datenträger sind unverzüglich und innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 33 Abs. 1 DSGVO).

Eine entsprechende Mustervorlage sollte vereinsintern abgestimmt werden, ebenso der Prozess der Meldung sowie die dafür verantwortliche Person im Verein. Die hierbei entstehenden Dokumentationspflichten nach Abs. 5 sind zu beachten. Art. 34 DSGVO legt fest, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus die Betroffenen zu unterrichten sind.

Stand: 12.01.2019